

An den Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Limes, Herrn Vorstandsvorsteher Michael Göllner
c/o Gemeindeverwaltung Hammersbach, Köbler Weg 44, 63546 Hammersbach
per email an: t.bubelis@hammersbach.de sowie beteiligungsverfahren.ikgelimes@plan-es.com

letzte Abgabefrist: 14. Mai 2021

Stellungnahme und Einwendung zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Limes-Erweiterung West“ im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß BauGB § 3 (1)

Der **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. – Landesverband Hessen**, der **BUND Kreisverband Wetterau**, der **NABU Kreisverband Wetterau**, die anerkannten Naturschutzverbände im Wetteraukreis und die Bürgerinitiative „Schatzboden“ lehnen den Vorentwurf des Bebauungsplanes ab. Der Vorentwurf ist unzureichend begründet, es fehlen wesentliche Unterlagen, vorgelegte Gutachten sind unvollständig und als „vorläufig“ gekennzeichnet, so dass die Vorlage noch nicht einmal die Kriterien für einen Vorentwurf erfüllt.

Die Unterzeichner schließen sich den Stellungnahmen dieser Verbände an.

1. Wir stellen fest, dass **Formfehler** bei der Amtlichen Bekanntmachung zum Vorgang vorliegen. Es ist keine eindeutige Adresse angegeben, um die Anregungen zu den Planungen einzureichen. Wir nehmen hilfsweise die Dienstadresse des Vorstandsvorstehers. Ebenso protestieren wir, dass die Auslegung der Unterlagen alleinig gemäß § 3(1) PlanSiG nur im Internet erfolgt. Dies schließt einen wesentlichen Teil der Bevölkerung aus. Es sollte daher zusätzlich auch eine öffentliche Auslegung in den Amtsräumen erfolgen.

2. Zweck und Alternativen: Es wird behauptet, durch die stark gestiegene Nachfrage sei an dieser Stelle ein Neubau einer Logistikhalle erforderlich. Dies ist nicht richtig, da die südliche der bestehenden Hallen aktuell leer steht und hierfür auch nicht bekannt ist, dass diese angemietet wäre. Es wurde versäumt, gemäß UVP-Gesetz die möglichen Alternativen, auch an anderen Orten für die Halle des Interessenten zu prüfen. Dieser könnte auch die bestehende südliche Halle nutzen, so dass hiermit nachgewiesen ist, dass kein nachgewiesener Bedarf für den Neubau der Halle besteht. Es wird gefordert, eine Alternativenprüfung im Bereich des Rhein-Main-Gebiets durch den Zweckverband und den Investor bzw. geplanten Mieter vorzulegen. Ohne diese Alternativenprüfung sind Zielabweichung und die geplante Änderung des Regionalplans rechtlich nicht tragfähig.

3. Bodenschutz: Das Vorhaben entzieht der Landwirtschaft wertvollen Ackerboden. Die immer weiter durch Bauvorhaben verringerte Ackerfläche führt letztlich auch zu höheren Agrarimporten für Lebens- und Futtermittel und leistet einen Beitrag zur Abholzung von Regenwäldern und Schädigung des Weltklimas. Der Vorentwurf stellt selbst fest, dass aufgrund unzureichender Vorgaben von Kriterien keine abschließende Bewertung möglich sei. Außerdem sei aufgrund unzureichender Kompensationsmöglichkeiten kein Ausgleich der Bodenwertschädigung möglich. Damit zeigt der Vorentwurf, dass der Eingriff in den Boden den Vorgaben des Bodenschutzgesetzes widerspricht und unzulässig ist.

4. Grundwasser/Trinkwasser: Mit der Versiegelung für das Logistikzentrum werden die Grundwasserbildung und der Grundwasserhaushalt lokal und regional erheblich verändert und geschädigt. Die Minderung der Grundwasserbildung hat Auswirkungen auf den regionalen Wasserhaushalt und schädigt den Boden, seine Struktur, seine Lebewesen. Die Grundwasserneubildung im nahen Umkreis, in der auch der Brunnen der Gemeinde Hammersbach liegt, wird schon durch die bestehenden Hallen nachhaltig beeinträchtigt. Die geplante Halle verschärft das Problem. Der RP Darmstadt betonte, dass eine nicht mehr hinnehmbare Einschränkung der Grundwasserneubildung zu befürchten wäre, wenn nicht eine Versickerung erfolgen würde. Diese wird aber im Vorentwurf ausgeschlossen. Da die Einschränkung der Grundwasserneubildung aufgrund der Vorwirkung bestehender Hallen zu hoch ist, widerspricht das Vorhaben den Anforderungen des Grundwasserschutzes und ist einzustellen.

Der Vorentwurf zeigt in vielfacher Hinsicht auf, dass das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Wasserhaushaltsbilanz, der Trinkwassergewinnung in Limeshain und Hammerbach hervorrufen wird. Die Trinkwasserversorgung der Orte ist durch das Vorhaben mittel- langfristig gefährdet. Diesbezügliche Untersuchungen liegen nicht vor und müssen erstellt werden.

Zudem ist festzustellen, dass ein Nachweis der im ersten Bebauungsplan als schützenswert bezeichneten Quelle vorliegt. Die Existenz dieser Quelle wird nun in Frage gestellt und soll untersucht werden. Sollte die Untersuchung Einschränkungen der Quelle gegenüber der früheren Qualität und Quantität des Quellwassers aufweisen, wäre dies auf die schädigenden Versiegelungen und Baumaßnahmen für die bisherigen Hallen zurückzuführen. Ein weiterer Hallenbau wäre daher wasserrechtlich nicht durchführbar.

5. Regen- und Abwasser: Die weitere geplante Halle führt zu einer erhöhten Belastung durch Regenwasser, was ein Regenrückhaltebecken von 1500 cbm und danach Einleitung in den Krebsbach erforderlich macht. Eine Betrachtung der Zusammenwirkung mit der Versiegelung durch die bestehenden Hallen ist nicht erfolgt. Wir bezweifeln die Grundlage dieser Berechnungen und erwarten im Starkregenfall eine zu hohe Belastung des Krebsbaches mit entsprechenden Hochwasserschäden in Hammersbach. Es ist zu prüfen, welcher Regenabflusswert in der bisherigen Situation vorliegt. Starkregenereignisse des 100jährigen Hochwassers sind hierbei anzusetzen – das Hochwasser von Büdingen ist eine Mahnung!

6. Lokalklima: Das Planungsgebiet ist als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“ im Regionalplan Südhessen 2010 gekennzeichnet. Diese gerade in einem Bereich mit starker Bebauung zur Entlastung und zur Schaffung von Luftströmungen zugunsten der Wohngebiete in Hammersbach erforderliche Funktion wird durch die Planung zerstört. Wir befürchten erhebliche Beeinträchtigungen des Lokalklimas. Die früher zwischen Himbach und Langen-Bergheim völlig freie Fläche wird durch die dritte Halle restlos in ihrer Klimafunktion gesperrt. Das Vorhaben widerspricht dem Regionalplan, die Zielabweichung ist nicht belastbar. Die Vorlage behandelt die Fragestellung überhaupt nicht. Es ist erforderlich, ein Klimagutachten für den gesamten Bereich zu erstellen.

7. Naturschutz: Die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche hat eine wichtige Funktion für die Offenlandarten, als Rast-, Nist-, Brutfläche und Nahrungsraum. Betroffen sind auch gefährdete Arten, wie Feldlerche, Rebhuhn, Rotmilan, Mäusebussard, Feldhase sowie Fledermäuse oder der Feldhamster. Das Artenspektrum der betrachteten Tierarten wurde unzulässig eingeschränkt. Zahlreiche Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wurden nicht bearbeitet. Der Artenschutzbeitrag verweist darauf, dass im Gebiet hochwertige Lebensräume für Vogelarten vorliegen, sowie der Acker für Feldlerche und Rebhuhn und Greifvögel von Bedeutung ist. Das Artenschutzgutachten verweist darauf, dass die bestehenden Hallen für mehrere Vogelarten schon zu erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich ihres Vorkommens im Gebiet der dritten Halle geführt haben. Dies kann aber weitere Eingriffe und Schädigungen nicht in ihrer Wirkung herabsetzen, sondern zeigt umgekehrt, dass die dritte Halle zu erheblichen Eingriffen gegenüber gefährdeten Arten führt, die über das noch zulässige oder kompensierbare Maß hinausgehen. Zudem liegen keinerlei Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen vor. Die Behauptung, die Unterlagen würden eine abschließende Bewertung ermöglichen, ist falsch. Zudem wurden schon zahlreiche für den bestehenden Bebauungsplan festgesetzte Kompensationsmaßnahmen nicht oder unzureichend umgesetzt. Mit drohender Zerstörung der Hecke zur Autobahn hin soll eine geplante Kompensationsmaßnahme wegfallen, was dem Bau- und Naturschutzrecht widerspricht. Der Bebauungsplan erfüllt daher die Anforderungen des Naturschutzes in keiner Weise und ist allein aus diesem Grund abzulehnen. Es ist nicht zu akzeptieren, dass eine solchermaßen unvollständige Vorlage in Sachen Naturschutz jetzt vorgelegt wird, wenn entsprechende Gutachten erst in einem Jahr zu erwarten sind. Es ist eine neue Öffentlichkeitsbeteiligung des Vorentwurfs in einem Jahr durchzuführen, falls die Planung überhaupt fortgeführt wird.

8. Landschaft: Durch die bestehenden Logistikhallen besteht schon eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes. Die zusätzliche Halle wird jedoch die Gesamtwirkung der Hallen in eine neue Dimension steigern, zumal die neue Halle direkt an eine bestehende Halle angebaut werden soll. Die Bewertung des Landschaftsbildes kann daher nicht allein auf die neue Halle bezogen werden, sondern muss sich auf den immensen Gesamteingriff gegenüber der früheren freien Landschaft beziehen. Das Landschaftsgutachten verzichtet auf grafische Konstruktionen der Sichtbarkeiten (z.B. aus nördlicher Richtung von Limeshain aus) und ist insgesamt verharmlosend.

9. Verkehr: Der Betrieb der bisher vorhandenen Hallen hat zu erheblichen Problemen der Verkehrsführung geführt. Schwerlastverkehr fährt durch anliegende Orte anstelle die BAB-Ausfahrt zu nutzen. Das Verkehrsgutachten bildet die tatsächlich im realen Betrieb zu erwartenden Belastungen nicht ab. Es wird befürchtet, dass die derzeit schon unzumutbare Situation sich verschärfen wird.

10. Lärm: Der RP Darmstadt wies im Zielabweichungsverfahren auf eine Überschreitung von Lärmgrenzwerten im Neubaugebiet „Am Lachbach“ hin. Im Bebauungsplan wurden aber sogar noch höhere Lärmkontingente als Zusatzbelastung eingeplant, als bei der Vorlage zur Zielabweichung vom Regionalplan. Die Zuteilung der „Geräuschkontingente“ erfolgte durch den Gutachter willkürlich („Erfahrungswert“) ohne fachliche Begründung. Wir erwarten eine zu hohe unzulässige Lärmbelastung in Langen-Bergheim. Der geplante Lärmschutzwand soll wohl eher die Beschäftigten der Logistikhallen vor Autobahnlärm schützen und ist hierfür zu kurz. Umgekehrt wird die Lärmschutzwand zu einer erhöhten Lärmreflektion in Richtung Langen-Bergheim (Gewerbe und Wohnen) führen. Die Begutachtung ist unzureichend, die Auswirkungen des Lärms von LKW-Verkehr und Beladungen nicht hinnehmbar.

11. Raumordnung: Das Vorhaben widerspricht dem Regionalplan Südhessen, seinen Zielen und Grundsätzen. Die seitens der Dezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt vorgetragene Einwände wurden durch die Regionalversammlung Südhessen aus rein politischen Gründen ohne fachliche Grundlage ignoriert und überstimmt. Da die Zielabweichung fachlich und rechtlich nicht haltbar ist, besteht keine ausreichende Grundlage für den Bebauungsplan. Die Vorlage zeigt, dass auch auf Ebene des B-Plans die Abweichungen und Verstöße gegen die Ziele des Regionalplans weiterbestehen. Der Vorentwurf ist daher abzulehnen.

Gezeichnet: BUND Landesverband Hessen e.V. und Kreisverband Wetterau - Dr. Werner Neumann, Geleitsstraße 14, 60599 Frankfurt am Main, Bürgerinitiative SchatzBoden, c/o Kim Sen Gupta, Pressesprecher, Ronneburgstr. 16, 63694 Limeshain-Himbach V 1.0

Ich schließe mich dieser Stellungnahme an:

Vorname:

Nachname:

Straße:

PLZ

Ort

Datum:

Unterschrift:

Bitte absenden bis spätestens 12.5.2021 per Post oder per Email an die oben genannte Adresse.

Ergänzend füge ich folgende Einwendungen hinzu:

Stellungnahme von _____ (Vor- und Nachname) (eigener Text auf Seite 3)